



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I.

Ich möchte Ihnen heute einen Hinweis geben, dass die Mutter der Leser dieser Ausgabe von Wissenswertes im Versorgungsausgleich, die zwar im Rentenalter ist aber noch keine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, einen Rentenanspruch ab dem 01.07.2014 hat, sofern sie mindestens drei Kinder vor dem 01.01.1992 geboren hat. Die Geburt von drei Kindern bewirkt ab dem 01.07.2014 einen Rentenanspruch, da durch die „Mütterrente“ 6 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind (3 Kinder x 2 Jahre). Somit ist ab dem 01.07.2014 die Anspruchsvoraussetzung für die Regelaltersrente (5 Jahre) erfüllt. Diese Regelaltersrente beträgt ab dem 01.07.2014 **171,59 €** monatlich (6 x 0,9996 x 28,61 €).

Mütter, die mindestens drei Kinder vor dem 01.01.1992 geboren haben, sollten unverzüglich bei der Deutschen Rentenversicherung einen formlosen Rentenantrag stellen, da die Rente nur auf Antrag gewährt wird. Die DRV sendet dann die entsprechenden Vordrucke an die Antragstellerin, die auszufüllen und an die DRV zurück zu senden sind. Wer mit dem Ausfüllen Probleme hat, kann sich an die nächstliegende Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden. Rentenberater helfen natürlich auch, wobei diese Beratung kostenpflichtig ist. Zusätzlich erhält diese Mutter neben den 171,59 € Regelaltersrente noch einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 7,3 % des Rentenbetrages (12,53 €) monatlich.

Daher sollten Sie prüfen, ob Ihre Mutter ab dem 01.07.2014 erstmals Anspruch auf die Regelaltersrente hat.

II.

Hinweis zur Abänderung aufgrund der Mütterrente:

a) Aufgrund mehrerer telefonischer Anfragen von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten weise ich nochmals darauf hin, dass eine **Totalrevision** (alle Anrechte aus dem Erstverfahren werden neu bewertet) lediglich bei einem Abänderungsantrag nach § 51 VersAusglG (Entscheidung nach „altem Recht“) erfolgt. Bei einem Abänderungsantrag nach §§ 225/226 FamFG (Erstausgleich nach dem VersAusglG) erfolgt keine Totalrevision sondern es wird lediglich das Anrecht neu bewertet, bei dem eine wesentliche Wertänderung erfolgt ist. **Daher ist die Abänderung einer Entscheidung nach „altem Recht“ wesentlich haftungsintensiver.**

b) Auch wenn durch die so genannte Mütterrente (z.B. bei drei Kindern) eine Abänderung der Erstentscheidung nach § 51 Abs. 1 und 2 VersAusglG zunächst bzw. offensichtlich begründet ist, kann sich je nach Fall-Konstellation keine Verminderung ergeben. Ich weise lediglich auf folgenden Sachverhalt hin:

1) Frau hat in der Ehezeit ein abgeschlossenes Studium absolviert, das im Scheidungsverfahren noch rentensteigernd bewertet wurde. Im Abänderungsverfahren erfolgt aufgrund gesetzlicher Änderungen im SGB VI keine Bewertung mehr für dieses Studium, so dass sich ein geringerer Ehezeitanteil ergibt.

2. Die Frau war im zweiten Jahr nach der Geburt jedes Kindes sozialversicherungspflichtig tätig, so dass sie keine vollen 2,9988 Entgeltpunkte (0,9996 EP x 3) sondern lediglich z.B. 1,2020

Entgeltpunkte erhält. Somit ergibt sich zwar eine Erhöhung der ehezeitlichen Rente aufgrund der Verdoppelung der Kindererziehungszeit aber eine Verminderung des Ehezeitanteils durch den Wegfall der Bewertung der Studienzeiten.

Ob sich dann der – neue - Ausgleichswert gegenüber dem bisherigen (alten) Ausgleichswert um mindestens 5 % verändert hat bzw. ob die absolute Wesentlichkeitsgrenze des § 225 Abs. 3 FamFG erfüllt ist, wäre abzuwarten, bis der Rentenversicherungsträger den „neuen“ Ausgleichswert ermittelt und mitgeteilt hat.

Fazit: Man kann ohne genaue Berechnung der neuen Ausgleichswerte nicht erkennen, ob sich durch die „Mütterrente“ eine Verminderung des Versorgungsausgleiches ergeben wird.

Dieses Fazit ist noch zu ergänzen, wenn sich bei den Anrechten des den Antrag auf Abänderung stellenden Vaters Änderungen ergeben, die zu einem **höheren** Ausgleichswert auf seiner Seite führen, was sehr leicht bei **Betriebsrenten bzw. berufsständischen Versorgung** sein kann, die mit der Barwert-Verordnung dynamisiert wurden oder bei der **Beamtenversorgung**, wenn dieser „Vater“ vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit pensioniert wurde.

Auch wenn ein Abänderungsantrag oft zu einer Verminderung des Versorgungsausgleiches führt, ist die Stellung eines Abänderungsantrages ohne vorherige Prüfung, was sich geändert haben könnte, das zu einem anderen (höheren bzw. geringeren) Ehezeitanteil/Ausgleichswert führt, nicht ratsam.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*